

**Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V  
über Inhalte und Anforderungen  
der gesundheitlichen Versorgungsplanung  
für die letzte Lebensphase  
vom 13.12.2017**

**zwischen**

dem GKV-Spitzenverband<sup>1</sup>, Berlin

**und**

- der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Berlin
- der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e. V., Hannover
  - dem Bundesverband Ambulanter Dienste und Stationärer Einrichtungen e. V., Essen
    - dem Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V., Echzell
- dem Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e. V., Köln
  - dem Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V., Berlin
    - dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Berlin
- der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V., Freiburg/Berlin
  - dem Deutschen Caritasverband e. V., Freiburg im Breisgau
- der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V., Berlin
  - dem DRK e. V. – Generalsekretariat, Berlin
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.,
  - dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Essen
- der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt am Main

---

<sup>1</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	1
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung .....	2
§ 2 Zielsetzung der Leistung .....	3
§ 3 Anspruchsberechtigte Versicherte (Zielgruppe) .....	4
§ 4 Inhalt der Leistung .....	4
§ 5 Beratung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten .....	5
§ 6 Barrierefreie Ausgestaltung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase .....	7
§ 7 Organisation der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase .....	8
§ 8 Durchführung des Beratungsprozesses .....	8
§ 9 Dokumentation des Beratungsprozesses und der Willensäußerungen .....	9
§ 10 Interne Vernetzung .....	11
§ 11 Externe Vernetzung.....	12
§ 12 Anforderungen an die Qualifikation der Beraterin/des Beraters .....	12
§ 13 Qualität und Qualitätssicherung .....	18
§ 14 Vertragliche Grundsätze.....	19
§ 15 Grundsätze der Vergütung .....	20
§ 16 Überprüfung des Vergütungsverfahrens .....	21
§ 17 Abrechnung .....	22
§ 18 Inkrafttreten und Kündigung .....	23
Unterschriftenseite.....	24

Anlage 1: Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 14 der Vereinbarung nach  
§ 132g Abs. 3 SGB V vom 13.12.2017

Anlage 2: Leistungsnachweis über eine Beratung (Beratungsprozess) nach  
§ 132g Abs. 3 SGB V

## Präambel

Zunehmendes Lebensalter oder chronisch fortschreitende Erkrankungen machen eine intensive Auseinandersetzung mit Fragen der physischen, psychischen, sozialen und religiösen bzw. spirituellen Unterstützung sowie mit Fragen zu pflegerischen Maßnahmen und medizinischen Behandlungen in Vorbereitung auf die letzte Lebensphase erforderlich.

Die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase im Sinne des § 132g SGB V orientiert sich am biografischen bzw. lebensweltlichen Hintergrund der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten. Der Wille der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten ist zu respektieren und daher handlungsleitend.

Inhalt der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ist ein individuelles, auf die Situation der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten zugeschnittenes Beratungsangebot zur medizinisch-pflegerischen, psychosozialen und/oder seelsorgerlichen Versorgung in der letzten Lebensphase. Sie soll der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten ermöglichen, selbstbestimmt über Behandlungs-, Versorgungs- und Pflegemaßnahmen entscheiden zu können und damit als Grundlage für eine Behandlung und Versorgung am Lebensende dienen, die den geäußerten Vorstellungen der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten entspricht.

Die Etablierung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe setzt einen Organisationsentwicklungsprozess in den Einrichtungen voraus. Hierbei geht es um die Einbindung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase in die Strukturen und Prozesse der Einrichtung.

Die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe lehnt sich an das internationale Konzept des „Advance Care Planning“ (ACP) an.

Es liegen - mit Ausnahme von einigen Projekten - in Deutschland keine Erfahrungen mit der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase vor. Aufgrund der Neueinführung dieser Leistung fehlen Erfahrungswerte, insbesondere mit Blick auf die Inanspruchnahme, die Anzahl der durchgeführten Beratungen je Beratungsprozess sowie die Dauer der Gespräche je Beratungsprozess. Deshalb erfolgt in einer Übergangszeit eine Datenerhebung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43 SGB XI sowie in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 75 SGB XII, um auf dieser Grundlage die vereinbarte Vergütungssystematik zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der GKV-Spitzenverband vereinbart mit den Vereinigungen der Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auf Bundesebene das Nähere über die Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g Abs. 3 Satz 1 SGB V. Die Vereinbarung regelt die Zielsetzung der Leistung, den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Qualifikation der Beraterin bzw. des Beraters/der Gesprächsbegleiterin bzw. des Gesprächsbegleiters (nachfolgend Beraterin/Berater genannt) sowie die Anforderungen, die Organisation, Dokumentation und die Finanzierung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 43 SGB XI und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Nicht einbezogen sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize.
- (2) Zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 SGB XI und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XII können den Versicherten in den jeweiligen Einrichtungen eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten. Nachfolgend wird von Einrichtungen gesprochen.
- (3) Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe handelt es sich um Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII geschlossen worden sind. Die doppelte Inanspruchnahme ist auszuschließen. Bei der Ermittlung der potenziell Leistungsberechtigten sowie bei der Kalkulation der Vergütung ist sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte nur einmal berücksichtigt wird. Soweit eine Leistungsberechtigte/ein Leistungsberechtigter das Angebot in einer teilstationären Einrichtung, die nicht dem Wohnen dient, in Anspruch nehmen möchte, befragt die Einrichtung vor Beginn der Leistung die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten zu einem anderweitigen Angebot in ihrer/seiner Wohneinrichtung. Wird ein solches anderweitiges Angebot von der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten bejaht, führt die Einrichtung, die nicht die Wohneinrichtung ist, das Angebot in Bezug auf diese Leistungsberechtigte/diesen Leistungsberechtigten nicht durch und erhält insoweit keine Vergütung. Dies ist bei der Vergütungsvereinbarung darzulegen.
- (4) Ziel der Vereinbarung ist es, für die Leistungsberechtigten eine qualifizierte gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase verfügbar zu machen, die den Bedürfnissen und individuellen Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner in den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie den Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Leistungsberechtigte) nach Verlässlichkeit und Selbstbestimmung gerecht wird.
- (5) Unter den gesetzlichen und den in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen werden die Leistungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase von der

Gesetzlichen Krankenversicherung getragen. Unter Beachtung dieser Vereinbarung bleibt die konkrete Organisation des Beratungsangebotes den Einrichtungen überlassen.

- (6) Der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, den für die Wahrnehmung der Interessen der Hospizdienste und stationären Hospize maßgeblichen Spitzenorganisationen, den Verbänden der Pflegeberufe auf Bundesebene, den maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen, dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Darüber hinaus ist der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Hinweise aus den Stellungnahmen sind in die Vereinbarung eingeflossen.

## **§ 2 Zielsetzung der Leistung**

- (1) Im Rahmen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase soll den Leistungsberechtigten bezogen auf ihre individuelle Situation ermöglicht werden, Vorstellungen über medizinisch-pflegerische Abläufe, das Ausmaß, die Intensität, Möglichkeiten und Grenzen medizinischer Interventionen sowie palliativ-medizinischer und palliativ-pflegerischer Maßnahmen in der letzten Lebensphase zu entwickeln und mitzuteilen. Die gedankliche und emotionale Auseinandersetzung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten und ihres/seines Bevollmächtigten<sup>2</sup> sowie – auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten – der An- und Zugehörigen mit möglichen Komplikationen, Verläufen, Prognosen sowie Veränderungen des gesundheitlichen Zustands sowie auf mögliche Notfallsituationen kann dazu dienen, besser vorbereitet zu sein, die Krankheitssituation besser anzunehmen, ein Gefühl der Selbstwirksamkeit zu bewahren und damit Autonomie und Lebensqualität zu fördern. Außerdem sollen Hilfen und Angebote der Sterbebegleitung sowie zur möglichen psychosozialen Versorgung im Rahmen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase aufgezeigt werden. Zielsetzung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ist die Ermöglichung und Unterstützung einer selbstbestimmten Entscheidung über Behandlungs-, Versorgungs- und Pflegemaßnahmen. Damit soll die gesundheitliche Versorgungsplanung zur Verbesserung des Prozesses des Zustandekommens von Behandlungs- und Betreuungswünschen beitragen und als Grundlage für eine Behandlung und Versorgung am Lebensende dienen, die den geäußerten Vorstellungen und Wünschen der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten entspricht.
- (2) Der Wille der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten ist zu ermitteln und dieser im Rahmen einer Versorgungsplanung zu dokumentieren (vgl. § 9). Durch die Dokumentation

---

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung wird der Begriff „Bevollmächtigte/Bevollmächtigter“ verwendet für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter, die rechtliche Betreuerin/den rechtlichen Betreuer sowie Bevollmächtigte.

soll insbesondere ein rechtssicherer Umgang der Einrichtungen sowie der unmittelbar an der Versorgung Beteiligten mit dem geäußertem Willen ermöglicht werden. Dadurch sollen die Wünsche der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten bezogen auf medizinisch-pflegerische Behandlungsabläufe und die Betreuung beachtet werden, selbst wenn die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Entscheidung über Behandlungen nicht mehr zu einer Äußerung des natürlichen Willens fähig ist. Ergebnis des Beratungsprozesses kann eine schriftliche Willensäußerung<sup>3</sup> sein, die bei einwilligungsfähigen Leistungsberechtigten auch in Form einer (ggf. aktualisierten) Patientenverfügung abgegeben werden kann; dies ist jedoch nicht zwingend.

### **§ 3 Anspruchsberechtigte Versicherte (Zielgruppe)**

- (1) Die Einrichtungen können den Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 132g SGB V im Sinne dieser Vereinbarung anbieten.
- (2) Versicherte einer privaten Krankenversicherung (PKV-Versicherte) sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst und entsprechende Vorsorgeplanungen können auch nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Soweit PKV-Versicherte eine gesundheitliche Versorgungsplanung im Sinne dieser Vereinbarung wünschen, sollte die Einrichtung darauf hinweisen, dass die Frage der Kostenerstattung im Vorfeld mit den zuständigen Kostenträgern (Versicherungsunternehmen, Beihilfe) geklärt werden sollte.
- (3) Bietet die Einrichtung die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach dieser Vereinbarung an, besteht ein Anspruch der Leistungsberechtigten im Sinne dieser Vereinbarung, dieses Angebot in Anspruch nehmen zu können. Das Angebot der gesundheitlichen Versorgungsplanung richtet sich grundsätzlich an alle Leistungsberechtigten der Einrichtung und wird jedem unterbreitet.
- (4) Die Inanspruchnahme der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ist für die Leistungsberechtigten freiwillig.

### **§ 4 Inhalt der Leistung**

Inhalte der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sind:

1. Beratung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten (Beratungsprozess), vgl. § 5
2. Interne Vernetzung, vgl. § 10

---

<sup>3</sup> Willensäußerung im Sinne dieser Vereinbarung ist sowohl ein verbaler oder non-verbaler, unmissverständlicher Ausdruck des natürlichen Willens einer nicht-einwilligungsfähigen Person als auch der Ausdruck des Willens einer einwilligungsfähigen Person im Rahmen des Beratungsprozesses.

### 3. Externe Vernetzung, vgl. § 11

## § 5 Beratung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten

(1) Der versichertenbezogene Beratungsprozess umfasst unterschiedliche Inhalte, die je nach Bedarf der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten zum Tragen kommen. Hierzu gehören:

- **Beratungsgespräche**
- **Fallbesprechungen**
- **Dokumentation des Beratungsprozesses einschließlich der Willensäußerungen**

Der Wille der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten ist zu respektieren und daher für die Beraterin/den Berater handlungsleitend.

### (2) **Beratungsgespräche**

Die Beratung zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ist ein qualifizierter Gesprächsprozess zwischen der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten und der Beraterin/dem Berater. Sofern eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist oder eine rechtliche Betreuerin/ein rechtlicher Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt ist, ist diese/dieser in den Gesprächsprozess einzubeziehen. Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten können auch An- und Zugehörige und andere relevante Personen an den Gesprächen beteiligt werden oder zwischen der Beraterin/dem Berater und den vorgenannten Personen geführt werden; diese können sowohl persönlich als auch fernmündlich oder in anderen geeigneten Formen erfolgen. Im ersten Kontakt der Beraterin/des Beraters mit der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten und/oder der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten erfolgt eine Verständigung und Erörterung zur Zielsetzung und zum Prozess der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase.

(3) Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist mehrheitlich dadurch gekennzeichnet, dass sie häufig im frühen Lebensalter die Angebote der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Aufgrund der Lebenssituation müssen die Informations- und/oder Beratungsintervalle zeitlich auf die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten zugeschnitten sein und die jeweiligen behinderungsspezifischen Mehraufwendungen berücksichtigen.

(4) Die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte erhält die Möglichkeit, mit der Beraterin/dem Berater ihre/seine Werte, Grundhaltungen und Ziele sowie eine zu ihr/ihm passende Versorgung und Behandlung am Lebensende zu reflektieren. Verschiedene Aspekte wie z. B. die Einstellung zum Leben, mögliche Belastungen, die pflegerische Unterstützung sowie Versorgungswünsche können Bestandteil der Beratungsgespräche zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sein. Hierzu gehören insbesondere:

- Klärung von Wünschen und Vorstellungen der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten zu relevanten Situationen, die am Lebensende eintreten könnten (z. B. Bewusstlosigkeit, Atemnot, Herzstillstand, anhaltender Zustand der fehlenden Fähigkeit zur Äußerung des natürlichen Willens).
  - Besprechung möglicher medizinisch-pflegerischer Abläufe sowie Thematisierung von Notfallszenarien und Besprechung möglicher Notfallmaßnahmen.
  - Darstellung der Möglichkeiten der palliativen Versorgung und Sterbebegleitung. Informationen zu bestehenden Kooperationspartnern der Einrichtung, die z.B. durch regionale Hospiz- und Palliativversorgung sowie durch Seelsorge, psychosoziale Begleitung und medizinisch-pflegerische Versorgung zur Verfügung stehen. Konkretisierung pflegerischer, psychosozialer, spiritueller und medizinischer Wünsche der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten.
- (5) Die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte soll in die Lage versetzt werden, ihre/seine individuellen Versorgungs- und Behandlungspräferenzen für das Lebensende zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Bestandteil der Beratungsgespräche soll auch das Angebot zur Aufklärung über bestehende rechtliche Vorsorgeinstrumente (insbesondere Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsvollmacht) bzw. die Möglichkeit ihrer Aktualisierung sein.
- (6) Solange die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte sich selbst äußern kann – auch nonverbal – steht im Beratungsprozess ihre/seine Willensäußerung vor allen anderen Erwägungen. Dabei ist mit besonderer Sorgfalt der Inhalt einer solchen Äußerung festzustellen – insbesondere da Gegenstand der Ermittlung zukünftige Handlungen und Versorgungsformen sind.
- (7) Insbesondere bei der Begleitung von Leistungsberechtigten mit einem hohen Unterstützungsbedarf (z.B. bei Schwerstmehrfachbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen) können Situationen auftreten, in denen Vertrauenspersonen<sup>4</sup> die Leistungsberechtigten im Sinne assistierter Autonomie bei ihren Entscheidungen unterstützen. Dabei ist der natürliche bzw. mutmaßliche Wille der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten, die/der sich beispielsweise verbal nicht (mehr) äußern kann, über Beobachtungen und Erfahrungen zu identifizieren.
- (8) Ein Bestandteil des Beratungsgesprächs ist die Klärung der Notwendigkeit einer Fallbesprechung (vgl. § 8 Abs. 8 Satz 3).
- (9) Fallbesprechungen**
- Im Rahmen von Fallbesprechungen soll auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse auf medizinisch-pflegerische Abläufe mit Blick auf die letzte Lebensphase und während des Ster-

---

<sup>4</sup> Dies schließt auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung ein.



beprozesses eingegangen, mögliche gesundheitliche Krisen- und Notfallsituationen erörtert und gemeinsam geeignete Maßnahmen der palliativ-medizinischen, palliativ-pflegerischen und psychosozialen Versorgung dargestellt und vorbereitet werden. In die Fallbesprechung sind die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte, die Beraterin/der Berater und die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt (Hausarzt, SAPV-Arzt oder sonstige Vertragsärzte) einzubeziehen. Sofern eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist oder eine rechtliche Betreuerin/ein rechtlicher Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt ist, ist diese/dieser in den Gesprächsprozess einzubeziehen. Auf Wunsch oder mit Zustimmung können auch Angehörige, ggf. Betreuer oder Bevollmächtigte oder andere Vertrauenspersonen beteiligt werden.

#### **(10) Dokumentation des Beratungsprozesses einschließlich der Willensäußerungen**

Der Beratungsprozess einschließlich der Willensäußerungen ist nach § 9 zu dokumentieren. Die für die Abrechnung der Leistungen notwendigen Daten sind entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 6 zu dokumentieren.

### **§ 6 Barrierefreie Ausgestaltung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase**

- (1) Die gesundheitliche Versorgungsplanung muss den individuellen Bedarfen einer barrierefreien Kommunikation Rechnung tragen.
- (2) Vor einem Beratungsprozess sind die behinderungsspezifischen Bedarfe für barrierefreie Kommunikation individuell und in Bezug auf die medizinisch-pflegerischen Themen der gesundheitlichen Versorgungsplanung zu identifizieren. Sie unterscheiden sich von den übrigen barrierefreien Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe. Insbesondere bei der Begleitung von Leistungsberechtigten mit Schwerstmehrfachbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen können Übersetzungsleistungen durch Vertrauenspersonen der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten erforderlich sein. Bei Leistungsberechtigten, die sich verbal nicht äußern können, ist ihr Wille über Beobachtungen und Erfahrungen zu ermitteln.
- (3) Die Heterogenität des Personenkreises erfordert ein Spektrum unterschiedlicher barrierefreier Kommunikationsformen. Barrierefreie Kommunikation umfasst den Einsatz von „leichter Sprache“, Gebärden, unterstützter Kommunikation, grafischen Symbolen oder anderen Hilfsmitteln.
- (4) Weiterhin sind die Ergebnisse des Beratungsprozesses für den jeweiligen Leistungsberechtigten barrierefrei zu dokumentieren.

## **§ 7 Organisation der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase**

- (1) Sofern die Einrichtung Leistungen nach § 132g SGB V anbietet, ist diese Leistung im Sinne der Zielsetzung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 2 in die Gesamtstruktur und konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung einzubinden. Die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ist auch ein Bestandteil zur (Weiter-)Entwicklung der Hospiz- und Palliativkultur innerhalb der Einrichtungen.
  
- (2) Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich dafür, dass die Beratung zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß der gesetzlichen Regelung und der Ausgestaltung durch diese Vereinbarung durchgeführt wird. Dies ist unabhängig von der Organisation der gesundheitlichen Versorgungsplanung. Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgungsplanung sind folgende Varianten möglich:
  - a) Durchführung durch das qualifizierte eigene Personal der Einrichtung.
  - b) Durchführung durch das qualifizierte Personal des Einrichtungsträgers im Rahmen von Kooperationen mehrerer vollstationärer Pflegeeinrichtungen und/oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung; dies ist auch trägerübergreifend möglich. Dazu sind vertragliche Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Trägern zu schließen.
  - c) Durchführung in Kooperation mit externen regionalen Anbietern. Dazu sind vertragliche Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Trägern zu schließen.

## **§ 8 Durchführung des Beratungsprozesses**

- (1) Die Organisations- und Durchführungsverantwortung für den Beratungsprozess der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase obliegt der Beraterin/dem Berater im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit.
  
- (2) Die Leistungsberechtigten erhalten durch die Einrichtung strukturiert allgemeine Informationen darüber, dass eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase angeboten wird. Dabei wird auf die Zielsetzung und den Inhalt der Versorgungsplanung hingewiesen.
  
- (3) Die Inanspruchnahme der Versorgungsplanung ist freiwillig. Jeder Leistungsberechtigten/jedem Leistungsberechtigten wird ein Gespräch mit der Beraterin/dem Berater zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase angeboten. Wird das erstmalige Gesprächsangebot von der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten abgelehnt, besteht auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit der Inanspruchnahme.

- (4) Das Gesprächsangebot ist einrichtungsspezifisch nach einer individuellen Eingewöhnungszeit zu unterbreiten<sup>5</sup>. Bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist der Zeitpunkt für die Angebotsunterbreitung individuell abhängig von der Versorgungs- und Lebenssituation der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten zu planen.
- (5) Der Beratungsprozess findet situations- und bedarfsgerecht in einem oder in mehreren, aufeinander aufbauenden Beratungsgespräch(en) und ggf. einer oder mehreren Fallbesprechung(en) statt und kann multiprofessionell aufgestellt sein. Die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte kann den Beratungsprozess jederzeit beenden.
- (6) Die individuellen Vorstellungen und Behandlungswünsche können sich verändern. Die gesundheitliche Versorgungsplanung kann daher bei Bedarf, wenn eine Änderung der Lebens- und Versorgungssituation eintritt oder auf Wunsch der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten, mehrfach in Anspruch genommen werden.
- (7) Im Falle nicht-einwilligungsfähiger Personen wird die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte vorab über den Beratungsprozess informiert und sie/er wird in den Gesprächsprozess einbezogen. Zur Ermittlung des natürlichen bzw. mutmaßlichen Willens können auch weitere nahe-stehende Personen einbezogen werden. Die Beratung setzt keine Geschäftsfähigkeit der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten voraus.
- (8) Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt (Hausarzt, SAPV-Arzt oder sonstiger Vertragsarzt) ist in den Beratungsprozess einzubeziehen. Die Einbeziehung erfolgt entsprechend dem individuellen Wunsch der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten (z.B. Mitteilung zur Inanspruchnahme des Beratungsprozesses, persönliche Beteiligung, Möglichkeit zur Einsichtnahme in die getroffenen bzw. beabsichtigten Festlegungen). Sofern aufgrund der Komplexität der medizinischen Fragestellungen eine persönliche Beteiligung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes (Hausarzt, SAPV-Arzt oder sonstiger Vertragsarzt) innerhalb des Beratungsprozesses erforderlich ist, ist eine Fallbesprechung einzuleiten.
- (9) Im Falle einer Patientenverfügung ist darauf zu achten, dass Beratung und Unterschrift nicht an einem Termin erfolgen, um der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten nochmals die Möglichkeit der persönlichen inhaltlichen Auseinandersetzung zu geben.

## **§ 9 Dokumentation des Beratungsprozesses und der Willensäußerungen**

- (1) Die Dokumentation des Beratungsprozesses und der Willensäußerungen dient der Nachvollziehbarkeit. Der Leistungsnachweis ist nach Abschluss des Beratungsprozesses zu erstellen

---

<sup>5</sup> Das Gesprächsangebot ist auch den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bereits in den Einrichtungen versorgten Leistungsberechtigten zu unterbreiten.

und der Krankenkasse zu übermitteln (vgl. § 17 Abs. 6).

(2) Die Dokumentation des Beratungsprozesses umfasst folgende Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten
- Name der Beraterin/des Beraters
- Datum des Gespräches/der Gespräche
- Dauer des Gespräches/der Gespräche (Angabe 30 / 60 / 90 / 120 Minuten)
- Namen von weiteren Beteiligten wie An- und Zugehörige, Bevollmächtigte, Ärzte
- Bei Einbeziehung der Ärztin/des Arztes ist die Form der Beteiligung (s. § 8 Abs. 8) zu dokumentieren. Bei Fallbesprechungen sind die Themen des Gespräches festzuhalten
- Verweis auf eine ggf. vorliegende Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und/oder Vorsorgevollmacht

Die Dokumentation des Beratungsprozesses ist vertraulich und daher ausschließlich der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten und ggf. Bevollmächtigten sowie der Beraterin/dem Berater zugänglich. Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten wird die Dokumentation Dritten zugänglich gemacht. Die Einrichtungen stellen die Dokumentation des Beratungsprozesses der Krankenkasse nicht zur Verfügung.

Die Notwendigkeit der mehrfachen Inanspruchnahme des Beratungsprozesses zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase durch die Leistungsberechtigten/den Leistungsberechtigten muss durch die Beraterin/den Berater dokumentiert werden.

(3) Die Dokumentation der Willensäußerungen umfasst folgende Angaben:

- Die von der Leistungsberechtigten/vom Leistungsberechtigten geäußerten Vorstellungen und Wünsche über die Versorgung am Lebensende sind mit Angabe des Datums zu dokumentieren (Willensäußerungen).
- Um in Krisen- und Notfallsituationen einen schnellen Überblick über die Behandlungsvorstellungen der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sollen die dokumentierten Willensäußerungen übersichtlich, nachvollziehbar und verständlich dargestellt werden.
- Die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte bestätigt die Richtigkeit der Dokumentation<sup>6</sup> in der Regel mit seiner Unterschrift. Falls eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter bestellt bzw. eingesetzt wurde, erhält diese/ dieser die Dokumentation der Willensäußerungen zur Kenntnisnahme.
- Sofern die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte eine Patientenverfügung nach § 1901a BGB<sup>7</sup> verfassen möchte, ist diese in einem separaten Dokument zu erstellen und von der Leistungsberechtigten/vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen. Das Verfas-

---

<sup>6</sup> Sofern bei Leistungsberechtigten eine Bestätigung durch Unterschrift nicht möglich ist – insbesondere bei Schwerstmehrfachbehinderungen oder kognitiven Einschränkungen – kann die Bestätigung auch durch andere Formen der Zustimmung (z.B. Kürzel, Zeichen, Videoaufnahmen) erfolgen.

<sup>7</sup> Muster eine Patientenverfügung vgl. beispielsweise

[http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html)

sen einer Patientenverfügung setzt die Einwilligungsfähigkeit der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten voraus. Bei begründeten Zweifeln der Beraterin/des Beraters an der Einwilligungsfähigkeit der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten sollte eine Klärung veranlasst werden.

- Als Bestandteil der Patientenverfügung sollte eine übersichtliche, nachvollziehbare und verständliche Darstellung der Verfügung für Notfallsituationen auf einem geeigneten Dokument (z.B. Notfallbogen<sup>8</sup>) erfolgen, das ärztlich zu unterschreiben ist.
- Sofern die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte nach dem Beratungsprozess keine schriftlichen Willensäußerungen treffen möchte, ist dies in der Dokumentation festzuhalten.

(4) Die schriftliche Dokumentation der Willensäußerungen wird der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten sowie der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten in Kopie ausgehändigt.

(5) Sofern die dokumentierten Willensäußerungen an andere Leistungserbringer/Einrichtungen übermittelt werden, bedarf dies einer vorherigen Zustimmung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten bzw. der Betreuerin/des Betreuers. Die Zustimmung ist im Rahmen des Beratungsprozesses so rechtzeitig einzuholen, dass diese Frage am Ende des Beratungsprozesses geklärt ist. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

## **§ 10 Interne Vernetzung**

(1) Die Einrichtung informiert einrichtungsintern die Mitarbeitenden über Sinn und Zweck der Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase und hat im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sicherzustellen, dass die Ergebnisse der gesundheitlichen Versorgungsplanung (Willensäußerungen der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten) beachtet und eingehalten werden. Äußert die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte gegenüber dem Personal der Einrichtung Änderungswünsche zu ihren/seinen geäußerten Vorstellungen und Wünschen für die Versorgung in der letzten Lebensphase und den festgelegten Beratungsergebnissen, ist unverzüglich die zuständige Beraterin/der zuständige Berater einzubinden.

(2) Die ständige Verfügbarkeit der Dokumentation muss von der Einrichtung gewährleistet werden und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben gemäß § 9 Abs. 5 dem Personal in der Einrichtung sowie den beteiligten Versorgern zur Verfügung stehen. Bei Verlegung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten z.B. in ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung sind die entsprechenden Unterlagen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 5 in Kopie mitzugeben.

---

<sup>8</sup> z.B. Patienten-Anweisungen für lebenserhaltende Maßnahmen PALMA oder andere Notfallbögen.

## **§ 11 Externe Vernetzung**

- (1) Die an der Versorgung Beteiligten, z.B. Ärzte, Rettungsdienste, SAPV-Teams und Kliniken, sind über das Angebot der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V sowie den Einsatz von verwendeten Notfalldokumenten vorab zu informieren. Um den dokumentierten Willensäußerungen der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten mit Blick auf die medizinisch-pflegerische Versorgung gerecht werden zu können, ist durch die Beraterin/den Berater eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Leistungserbringern, insbesondere mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, Rettungsdiensten, ambulanten Hospizdiensten, Hospizen, SAPV-Teams, Seelsorgern und anderen Institutionen ggf. auch unter Berücksichtigung der speziellen Struktur zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.
- (2) Die Einrichtung hat darauf hinzuwirken, dass die regionalen Versorgungs- und Betreuungsanbieter die Ergebnisse der gesundheitlichen Versorgungsplanung beachten.
- (3) Die Berater der Einrichtungen in der Region sollen regelmäßige Treffen (z.B. Runde Tische) mit den regionalen Leistungserbringern durchführen oder an Treffen vorhandener regionaler Netzwerke (z.B. Palliativnetzwerke, Hospiznetzwerke, kommunale Netzwerke) teilnehmen.

## **§ 12 Anforderungen an die Qualifikation der Beraterin/des Beraters**

- (1) Die Qualifikation zur Beraterin/zum Berater ist am Deutschen Qualifikationsrahmen auszurichten (DQR). Der DQR beschreibt auf acht Niveaus fachliche und personale Kompetenzen, an denen sich die Einordnung der Qualifikationen orientiert, die in der allgemeinen, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung erworben werden. Die Niveaus haben eine einheitliche Struktur. Sie beschreiben jeweils die Kompetenzen, die für die Erlangung einer Qualifikation erforderlich sind. Der DQR unterscheidet dabei zwei Kompetenzkategorien: „Fachkompetenz“, unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“, und „Personale Kompetenz“, unterteilt in „Sozialkompetenz“ und „Selbständigkeit“.
- (2) Für die Ausübung der Tätigkeit als Beraterin/als Berater im Rahmen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sind fachliche und personale Kompetenzen und Erfahrungen notwendig. Die fachliche Kompetenz zeichnet sich insbesondere durch medizinisch-pflegerische einschließlich palliative Kenntnisse sowie Kenntnisse im Sozial- und Betreuungsrecht und psychische, soziale, ethische und kulturelle Kenntnisse im Kontext von Alter und Sterben aus.
- (3) Die personale Kompetenz zeichnet sich insbesondere durch eine Gesprächsführungskompetenz und Beratungshaltung aus, die
  - kooperativ,
  - kommunikativ,

- selbstreflektierend,
- verantwortungsbewusst,
- respektvoll und
- empathisch ist.

(4) Die Berater verfügen über eine Grundqualifikation in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung als

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
  - Altenpfleger/in,
  - Kinderkrankenpfleger/in,
  - staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/anerkannter Heilerziehungspfleger,
  - staatlich anerkannte Heilpädagogin/anerkannter Heilpädagoge,
  - staatlich anerkannte Erzieherin/anerkannter Erzieher
- oder eine andere vergleichbare Berufsausbildung

oder

über einen einschlägigen Studienabschluss im Bereich

- der Gesundheits- und Pflegewissenschaften,
- Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften  
(insbesondere als Pädagogin/Pädagoge, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Psychologin/Psychologe, Theologin/Theologe)

und

eine dreijährige, für die gesundheitliche Versorgungsplanung einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten acht Jahre, die mindestens den Umfang einer halben Stelle umfasst hat, insbesondere in einer vollstationären Pflegeeinrichtung oder einem ambulanten Pflegedienst, einem ambulanten Hospizdienst/ambulanten Kinderhospizdienst (hauptamtliche Koordinatorin/Koordinator), einem stationären Hospiz/stationären Kinderhospiz, einem SAPV-Team, einer Palliativstation oder in einem Palliativdienst im Krankenhaus oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche.

(5) Als Beraterin/Berater kommen auch Ärztinnen/Ärzte mit für die gesundheitliche Versorgungsplanung einschlägiger dreijähriger Berufserfahrung in der gesundheitlichen Versorgung von schwerstkranken oder sterbenden Menschen im ambulanten oder stationären Bereich in den letzten acht Jahren in Frage.

(6) Die Leistung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase erfordert von den eingesetzten Beratern zusätzliche Kompetenzen, die im Rahmen einer Weiterbildung

zur Beraterin/zum Berater der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 132g SGB V zu erwerben sind. Die Weiterbildung<sup>9</sup> gliedert sich in zwei Teile. Sie umfasst im ersten Teil mindestens 48 Unterrichtseinheiten<sup>10</sup> theoretischen Unterricht (mit Diskussionen, Rollenspielen, Intensivtraining in Kleingruppen etc.) und 12 UE bestehend aus

- zwei Beratungsprozessen mit insgesamt vier begleiteten Gesprächen der angehenden Beraterin/des angehenden Beraters unter Begleitung einer Dozentin/eines Dozenten mit anschließender Reflexion
- einschließlich der Vor- und Nachbereitung und Dokumentation durch die angehende Beraterin/den angehenden Berater.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Teils der Weiterbildung und einem entsprechenden Nachweis gegenüber der Krankenkasse sind die Berater berechtigt, Leistungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V in den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen zu Lasten der Krankenkassen zu erbringen (vgl. § 17). Der zweite Teil der Weiterbildung dient der Sammlung weiterer Praxiserfahrung. Er umfasst die Durchführung von mindestens 7 Beratungsprozessen, die in der Regel innerhalb eines Jahres, alleinverantwortlich geplant, vorbereitet, durchgeführt und dokumentiert werden. Dieser Praxisteil wird durch den Anbieter der Weiterbildung begleitet (z.B. Coaching-Gespräche, Plenararbeit, Organisation des Austausches zwischen Weiterbildungsteilnehmern). Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Teils erhält die Beraterin/der Berater ein Zertifikat, das den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Verbänden der Ersatzkassen vorzulegen ist. Das Nähere ist in der Vergütungsvereinbarung zu regeln. Wenn das Zertifikat der Beraterin/des Beraters nicht vorgelegt wird, gilt die Weiterbildung als nicht abgeschlossen und weitere Leistungen können nicht erbracht werden.

(8) Die Weiterbildung beinhaltet im theoretischen Teil folgende Lernfelder:

1. Einführung in die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase
2. Kenntnisse zu medizinisch-pflegerischen Sachverhalten
3. Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen
4. Kommunikation in Beratungsgesprächen zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase
5. Dokumentation und Vernetzung

---

<sup>9</sup> Soweit bereits eine Weiterbildung abgeschlossen wurde, die qualitativ und quantitativ den nachfolgenden Anforderungen entspricht, ist diese anzuerkennen

<sup>10</sup> 1 UE entspricht 45 Minuten.



Die zu vermittelnden Kompetenzen sind:

Lernfelder	Kompetenzen	Anzahl UE
Einführung in die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase	<p>Die Teilnehmer...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen das Konzept der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase im Kontext des deutschen Gesundheitssystems und können es allgemeinverständlich wiedergeben.</li> <li>• können die Ziele der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase benennen und diese auf verschiedene Zielgruppen kontextbezogen anwenden.</li> <li>• können den Auftrag der eigenen Rolle als Beraterin/Berater und das Maß der Verantwortungsübernahme, auch vor dem Hintergrund der ärztlichen Delegation und möglicher Schnittstellen mit anderen Berufsgruppen, reflektieren.</li> <li>• können die Bedeutung des Beratungsprozesses der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sowie dessen Bedeutung für die Betroffenen und ihre Vertrauenspersonen bzw. Vertreter reflektieren.</li> </ul>	4
Kenntnisse zu medizinisch-pflegerischen Sachverhalten	<p>Die Teilnehmer...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können im Rahmen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase mit den Leistungsberechtigten – bezogen auf deren individuelle Situation und jeweilige lebensaltersspezifische Bedürfnisse – Vorstellungen über medizinisch-pflegerische Abläufe, das Ausmaß, die Intensität und die Grenzen medizinischer Interventionen sowie palliativmedizinischer und palliativpflegerischer Maßnahmen in der letzten Lebensphase erörtern.</li> </ul>	8
Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen	<p>Die Teilnehmer...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• setzen sich mit den Möglichkeiten der Versor-</li> </ul>	8

	<p>gung am Lebensende (z.B. der Inanspruchnahme von / oder dem Verzicht auf intensivpflegerische, lebensverlängernde, palliative Maßnahmen) auseinander. Sie sind sich ihrer eigenen Werte bezüglich Leben, Sterben und schwerer Erkrankung sowie ihrer Bewertung bestimmter gesundheitlicher Situationen und medizinisch-pflegerischer Behandlungsstrategien bewusst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in der Lage, den Leistungsberechtigten unabhängig von ihren eigenen Wertvorstellungen non-direktiv zu beraten.</li> <li>• kennen die wesentlichen juristischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sowie die gesetzlichen Vorsorgeinstrumente (Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung).</li> <li>• sind sensibilisiert für die rechtlichen Folgen von fehlender Einwilligungsfähigkeit und können bei begründeten Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit von Leistungsberechtigten auf eine Klärung hinwirken.</li> </ul>	
<p>Kommunikation in Beratungsgesprächen zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase</p>	<p>Die Teilnehmer...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• setzen Gesprächs- und Moderationstechniken ein, die es erlauben, einen Sachverhalt aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, um vor schnellen Festlegungen entgegenzuwirken.</li> <li>• können suggestive oder manipulative Gesprächselemente identifizieren und mögliche Wege zur Vermeidung reflektieren, um eine individuelle Entscheidungsfindung der Leistungsberechtigten zu ermöglichen.</li> <li>• verfügen über Kenntnisse barrierefreier Kommunikationshilfen und können diese im Beratungsprozess situationsgerecht einbinden.</li> <li>• verfügen über Fähigkeiten, um Willensäußerungen von nicht-einwilligungsfähigen Personen zu</li> </ul>	<p>16</p>

	<p>erfassen und in den Prozess einzubinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Besonderheiten der Gesprächsführung mit Menschen in unterschiedlichen Lebensaltern.</li> </ul>	
Dokumentation und Vernetzung	<p>Die Teilnehmer...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können den Beratungsprozess und die Willensäußerungen übersichtlich, nachvollziehbar sowie verständlich dokumentieren und aktualisieren.</li> <li>• kennen Ziel und Zweck von Notfalldokumenten und können diese anwenden.</li> <li>• sind in der Lage, die interne und externe Vernetzung zu organisieren.</li> </ul>	4
Anwendung des Erlernten im Rahmen eines Intensivtrainings in Kleingruppen	<p>Die Teilnehmer...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• simulieren in Kleingruppen Gesprächssituationen zur Anwendung des Erlernten.</li> </ul>	8

<b>Praxisteil 1</b>	<b>Kompetenzen</b>	<b>Anzahl UE</b>
Begleitete Gespräche zur gesundheitlichen Versorgungsplanung	<p>Die Teilnehmer...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• führen unter Begleitung einer Dozentin/ eines Dozenten zwei Beratungsprozesse mit insgesamt vier begleiteten Gesprächen zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase mit anschließender Reflexion durch.</li> </ul>	12

Praxisteil 2	Kompetenzen
Alleinverantwortlich geplante, vorbereitete, durchgeführte und dokumentierte Beratungsprozesse	<p>Die Teilnehmer...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• führen mindestens <b>sieben</b> Beratungsprozesse zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase alleinverantwortlich durch.</li> <li>• nehmen in Form von z.B. Coaching-Gesprächen, Plenararbeit oder einem organisierten Austausch zwischen Weiterbildungsteilnehmern die Unterstützung durch den Anbieter der Weiterbildung in Anspruch; der Anbieter der Weiterbildung stellt hierfür einen geeigneten Rahmen zur Verfügung.</li> </ul>

### § 13 Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Qualität umfasst die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (2) Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Beratungsprozesses dar. Hinsichtlich der personellen Ausstattung können ausschließlich qualifizierte Beraterinnen und Berater gem. § 12 (Grundqualifikation, Berufserfahrung, Weiterbildung) die Beratung durchführen.
- (3) Auf den Ablauf der Leistungserbringung bezieht sich die Prozessqualität. Danach ist die Leistung in die Gesamtstruktur der Einrichtung einzubinden und unter Beachtung der Vorgaben zum Inhalt der Leistung, vgl. § 4, zur Durchführung des Beratungsprozesses gem. § 8, zur Dokumentation gem. § 9 und zur internen und externen Vernetzung gem. §§ 10 und 11 zu erbringen.
- (4) Die Ergebnisqualität zeigt sich in der Dokumentation der von der Leistungsberechtigten/dem Leistungsberechtigten geäußerten Wünsche und Vorstellungen für die Versorgung und Betreuung in der letzten Lebensphase sowie in der Dokumentation des Beratungsprozesses gemäß § 9.
- (5) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen seines einrichtungsindividuellen Qualitätsmanagements dafür verantwortlich, dass die Inhalte dieser Vereinbarung und deren Umsetzung eingehalten werden.

## § 14 Vertragliche Grundsätze

- (1) Damit Einrichtungen Leistungen nach § 132g SGB V unter Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung zu Lasten der Krankenkassen der Leistungsberechtigten erbringen und abrechnen können, müssen sie dies gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen erklären und nachweisen, dass sie die Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung erfüllen. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen schließen eine Vergütungsvereinbarung i. V. m. der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V entweder mit dem Träger der Einrichtung oder den Trägerverbänden der Einrichtungen.
- (2) Die Einrichtung, die die Leistung der gesundheitlichen Versorgungsplanung anbietet und nachweist, dass sie die Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung erfüllt, hat einen Anspruch auf die Vergütungsvereinbarung i. V. m. der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V.
- (3) Der Nachweis (Formular siehe Anlage 1) muss neben den Stammdaten der Einrichtung inklusive abrechnungsrelevanten Daten (z.B. Institutionskennzeichen) folgende Angaben/Nachweise enthalten:
  - Einrichtungsart (bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist der Vertrag nach § 75 SGB XII in Kopie beizufügen).
  - Konzept der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase. Das Konzept enthält insbesondere Angaben zur Organisation der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 7, zur Einbettung in die Gesamtstruktur der Einrichtung vgl. § 7 Abs. 1 sowie zur internen und externen Vernetzung gemäß §§ 10 und 11.
  - Name und Grundqualifikation der Beraterin/des Beraters.
  - Angaben zu der erforderlichen Berufserfahrung der Beraterin/des Beraters, vgl. § 12 Abs. 4 und 5, unter Bestätigung der Richtigkeit durch den Einrichtungsträger. Auf Anforderung der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sind im Einzelfall Nachweise (z.B. Arbeitsbescheinigungen) vorzulegen.
  - Nachweise zur Weiterbildung der Beraterin/des Beraters (mindestens 1. Teil der Weiterbildung zur Beraterin/zum Berater nach § 132g SGB V , gemäß § 12).
  - Erklärung zu den Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) der Beraterin/des Beraters nach § 132g SGB V; dabei sind bei Teilzeitstellen die auf eine Vollzeitstelle hochgerechneten Bruttopersonalkosten sowie die anteilig gezahlten Bruttopersonalkosten anzugeben (s. § 15 Abs. 5 zum Anspruch auf die Anforderung von Nachweisen durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen).
- (4) Veränderungen der Organisation der gesundheitlichen Versorgungsplanung, vgl. § 7, und personelle Veränderungen sind den Landesverbänden der Krankenkassen und Verbänden der Ersatzkassen unverzüglich anzuzeigen (z.B. Ausscheiden der Beraterin/des Beraters).

## § 15 Grundsätze der Vergütung

- (1) Die Krankenkasse der/des Versicherten trägt die notwendigen Kosten der Einrichtung für die Leistung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 4 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Abrechnungsfähig nach § 132g Abs. 4 SGB V sind die im Zusammenhang mit der Beratung entstehenden Personalkosten sowie die Sach-, Overhead- und Regiekosten der Einrichtung. Es gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nach den §§ 2 Abs. 4 und 12 Abs. 1 SGB V.
- (3) Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2021 erfolgt eine pauschale Vergütung. Die pauschale Vergütungssystematik gilt bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung fort. Die Kalkulation erfolgt in Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 SGB XI sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 75 SGB XII unter der Annahme, dass pro 50 Versicherte in der Einrichtung ein Anteil von 1/8 Stelle für die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung erforderlich ist<sup>11</sup>. Diese Annahme gilt unabhängig davon, ob die Einrichtung die gesundheitliche Versorgungsplanung in eigener Verantwortung oder in Kooperation durchführt. Dabei wird für Sach-, Overhead- und Regiekosten ein Anteil von 15% der Personalkosten pauschal berücksichtigt.
- (4) Die Höhe der abrechnungsfähigen Kosten pro Leistungsberechtigten per Anno ergibt sich sowohl für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 43 SGB XI als auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung durch die Division der notwendigen Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) zuzüglich Sach-, Overhead- und Regiekosten p.a. nach Abs. 3 für eine Vollzeitkraft dividiert durch 400. Somit gilt folgende Berechnung zur Ermittlung der monatlichen Pauschale pro Leistungsberechtigten:

Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) plus Sach-, Overhead- und Regiekosten) p.a. für 1  
VK / 400 = Jahresbetrag pro Leistungsberechtigten / 12 = Monatsbetrag pro Leistungsbe-  
rechtigten.

---

<sup>11</sup> Siehe Gesetzentwurf Hospiz- und Palliativgesetz vom 20.04.2015, Drucksache 18/5170

<p style="text-align: center;"> <b>Bruttopersonalkosten</b>          (Arbeitgeberbrutto) p.a. für 1 VK          +  <u>15% Sach-, Overhead- und Regiekosten</u>          400  <hr/>         = <u>Jahresbetrag pro Leistungsberechtigten</u>    <u>Jahresbetrag pro Leistungsberechtigten</u>          12  <hr/>         = <u>Monatsbetrag pro Leistungsberechtigten</u> </p>
---

- (5) Die Einrichtungen haben gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen die tatsächlich gezahlten Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) der Beraterin/des Beraters zu erklären; die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können entsprechende Nachweise unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben anfordern<sup>12</sup>. Die Krankenkassen tragen nach § 132g Abs. 4 Satz 1 SGB V nur die notwendigen Kosten. Demnach müssen diese Kosten zur Berechnung der Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nach den §§ 2 Abs. 4 und 12 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 15 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechen. Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Gehälter sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern bis zur Höhe von Tariflöhnen werden grundsätzlich als wirtschaftlich anerkannt.

## § 16 Überprüfung des Vergütungsverfahrens

- (1) Aufgrund der Neueinführung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase fehlen diesbezügliche Erfahrungswerte, insbesondere bezogen auf folgende Daten:
- einrichtungsbezogene Struktur (Einrichtungsart, Platzzahl, Qualifikation der Berater, Organisation des Beratungsangebots),
  - Dauer des Beratungsprozesses in Tagen,
  - die Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche,
  - gesamter zeitlicher Aufwand des Beratungsprozesses
    - o davon Dauer der Beratungsgespräche nach folgender Abstufung: Dauer bis 30 Minuten, bis 60 Minuten, bis 90 Minuten, bis 120 Minuten,
  - die Anzahl der erneut durchgeführten Beratungsprozesse.

<sup>12</sup> Es gilt das Regel-Ausnahme-Prinzip

Zur Weiterentwicklung der Vergütungssystematik erfolgt in einer Übergangszeit eine entsprechende Datenerhebung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 43 SGB XI sowie in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 75 SGB XII, um auf dieser Grundlage die vereinbarte Vergütungssystematik zu überprüfen. Das Nähere zur externen Datenerhebung wird zwischen den Vereinbarungspartnern gesondert festgelegt.

(2) Die Ergebnisse der externen Datenerhebung liegen bis zum 31.12.2020 vor.

## **§ 17 Abrechnung**

(1) Für die Abrechnung gilt § 302 SGB V. In Anlehnung an § 302 Abs. 4 SGB V regeln die Vereinbarungspartner, dass im Rahmen der Abrechnung über die Struktur/Stammdaten hinaus insbesondere folgende Daten versichertenbezogen zu übermitteln sind:

- Abrechnungsmonat
- Abrechnungscode
- Tarifkennzeichen
- Abrechnungspositionsnummer
- Rechnungsbetrag

Die Rechnungslegung erfolgt für die Leistungsberechtigten der Einrichtungen grundsätzlich monatlich. Das Nähere zur Rechnungslegung ist in den Vergütungsvereinbarungen nach § 14 Abs. 1 zu regeln. Ab 01.01.2020 soll die Abrechnung maschinell erfolgen. Davon abweichende Übergangsregelungen sind längstens bis 31.12.2021 möglich.

(2) Wenn die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte nur für einen Teil des Monats in der Einrichtung ist (z.B. bei Einzug, Umzug, Versterben), wird die volle Pauschale für diesen Monat gezahlt.

(3) Bei einem Wechsel der Einrichtung im Laufe des Monats kann nur die Einrichtung, die die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte verlässt, die Pauschale für die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten für den laufenden Monat abrechnen.

(4) Die Einrichtung kann die Leistung auch mit Krankenkassen anderer Bundesländer abrechnen, wenn die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte außerhalb des Bundeslandes, in welchem sie/er wohnt, versichert ist. Die Höhe der Monatspauschale richtet sich nach der Einrichtung, die diese Leistung erbringt.

(5) Die Krankenkasse ist berechtigt, überzahlte Beträge zurückzufordern.

(6) Die Einrichtung hat nach Abschluss des Beratungsprozesses nach § 8 an die Krankenkasse der Versicherten/des Versicherten den in der Anlage beigefügten Vordruck des Leistungs-



nachweises zu übermitteln (s. Anlage 2). Die Zahlung der monatlichen Pauschale nach § 15 Abs. 4 ist unabhängig von den zu übermittelnden Leistungsnachweisen.

### **§ 18 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2019.
- (2) Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.
- (3) Kommt eine neue Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, kann jede Vertragspartei die Schiedsperson nach § 132g Abs. 3 Satz 3 SGB V anrufen.
- (4) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern.

## Unterschriftenseite

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

-----

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Berlin, den

-----

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime  
und Ambulanter Dienste Bundesverband e. V.

Hannover, den

-----

Bundesverband Ambulanter Dienste  
und Stationärer Einrichtungen e. V.

Essen, den

-----

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V.

Echzell, den

-----

Bundesverband der kommunalen  
Senioren- und Behinderteneinrichtungen e. V.

Köln, den

-----

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.

Berlin, den

-----

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

Berlin, den

-----

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.

Freiburg/Berlin, den

-----

Deutscher Caritasverband e. V.

Freiburg, den

-----

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Berlin, den

-----

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

- Gesamtverband e. V.

Berlin, den

-----

Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband e. V.

Berlin, den

-----

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

Essen, den

-----

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Frankfurt am Main, den

-----

**Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 14 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V vom 13.12.2017**

Hiermit erklärt der Träger der Einrichtung das Vorliegen der erforderlichen Nachweise für das Angebot der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 14 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V vom 13.12.2017.

Vergütungsvereinbarung soll in Kraft treten zum (bitte Datum eintragen):

**1. Angaben zur Einrichtung**

Name der Einrichtung:

Einrichtungsart (bitte ankreuzen):  Einrichtung nach § 43 SGB XI  
 Einrichtung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XII\*

Ansprechpartner:

Einrichtungsleitung:

Angabe der Platzzahl:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Institutionskennzeichen:

\*Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist eine Kopie des Vertrages nach § 75 SGB XII beizufügen.

**2. Angaben zum Träger der Einrichtung**

Träger der Einrichtung:

Rechtsform:

Geschäftsführer/in:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 14 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V vom 13.12.2017

**3. Angaben zur einzusetzenden Beraterin / zum einzusetzenden Berater**

Name, Vorname

Bei Kooperationen/externen Dienstleistern Angabe der Kontaktdaten:

Name des Dienstleisters:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Institutionskennzeichen:

Angaben zur erforderlichen Grundqualifikation gemäß § 12 Abs. 4 und 5 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V:

Angaben zur erforderlichen Berufserfahrung gemäß § 12 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V (Qualifikation der Beraterin / des Beraters)

Berufliche Tätigkeit	von	bis	Name des Arbeitgebers

Auf Anforderung der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen sind im Einzelfall Nachweise (Arbeitsbescheinigungen) vorzulegen.

Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 14 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V vom 13.12.2017

**4. Nachweise zur Weiterbildung der einzusetzenden Beraterin/des einzusetzenden Beraters**

Die Beraterin / der Berater

- hat in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ am 1. Teil der Weiterbildung zur Beraterin/zum Berater nach § 132g SGB V teilgenommen
- und
- hat die Weiterbildung Teil 1 am \_\_\_\_\_ erfolgreich abgeschlossen.
- hat die Weiterbildung Teil 2 am \_\_\_\_\_ erfolgreich abgeschlossen.

Die Bescheinigung über die Weiterbildungsteilnahme (Teil 1) ist dieser Erklärung beigelegt<sup>1</sup>.

Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Teils der Weiterbildung erhält die Beraterin/der Berater ein Zertifikat durch die Weiterbildungseinrichtung, das den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen unaufgefordert vorzulegen ist.

**5. Konzept der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 14 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V**

– Bitte hier eintragen – Druckschrift – oder als Anlage beifügen

**Organisation des Angebots gemäß § 7 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V**

- Durchführung durch das qualifizierte Personal der Einrichtung
- Durchführung durch das qualifizierte Personal des Einrichtungsträgers
- Durchführung in Kooperation mit externen regionalen Anbietern

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Einbettung des Angebots in die Gesamtstruktur der Einrichtung gemäß § 7 der Vereinbarung nach § 132g SGB V**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Siehe § 12 Abs. 7 Satz 1 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V, wonach nach erfolgreichem Abschluss des 1. Teils der Weiterbildung und einem entsprechenden Nachweis gegenüber der Krankenkasse die Berater berechtigt sind, Leistungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V in den entsprechenden Einrichtungen zu Lasten der Krankenkassen zu erbringen.

Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 14 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V vom 13.12.2017

**Interne und externe Vernetzung im Rahmen des Angebots der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß §§ 10, 11 sowie Angaben zum einrichtungsindividuellen Qualitätsmanagement nach § 13 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V**

[Redacted area]

**6. Erklärung zu den Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) nach § 14 Abs. 3 der Vereinbarung**

Die Kalkulation des Beschäftigungsumfangs erfolgt unter der Annahme, dass pro 50 Versicherte in der Einrichtung ein Anteil von 1/8 Stelle für die Leistungserbringung nach der Vereinbarung gemäß §132g Abs. 3 SGB V erforderlich ist. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip gemäß § 15 Abs. 5 entsprechende Nachweise unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben anfordern.

a) Erklärung der zu zahlenden Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) der Beraterin/des Beraters pro

Jahr (**Vollzeitstelle**):

[Redacted] € pro Jahr

[Redacted] (Angabe des angewendeten Tarifvertrags/des ggf. herangezogenen Vergleichstarifs )

b) Erklärung der zu zahlenden Bruttopersonalkosten (Arbeitgeberbrutto) der Beraterin/des Beraters pro

Jahr (**Teilzeitstelle**):

[Redacted] € pro Jahr (tatsächliche Bruttopersonalkosten)

[Redacted] € pro Jahr (umgerechnet auf eine Vollzeitstelle)

[Redacted] (Angabe des angewendeten Tarifvertrags/des ggf. herangezogenen Vergleichstarifs)

Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 14 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V vom 13.12.2017

- c) In Fällen, in denen die Beratung in **Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder durch externe Dienstleister** (vgl. § 7 Abs. 2 b und c) der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V) erfolgt, sind die zu zahlenden Bruttopersonalkosten pro Jahr (inklusive ggf. zusätzlich anfallender Umsatzsteuer) für den Arbeitszeitumfang / Stellenanteil anzugeben sowie die Bruttopersonalkosten (inklusive ggf. zusätzlich anfallender Umsatzsteuer) pro Jahr umgerechnet auf eine Vollzeitstelle.

\_\_\_\_\_ € pro Jahr (tatsächliche Bruttopersonalkosten)

\_\_\_\_\_ € pro Jahr (umgerechnet auf eine Vollzeitstelle)

\_\_\_\_\_ (Angabe des angewendeten Tarifvertrags/des ggf. herangezogenen Vergleichstarifs)

## 7. Mitteilungspflichten

Jegliche Veränderungen zu den vorstehenden Angaben sind den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Die Richtigkeit der Angaben wird mit der unten stehenden Unterschrift der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten des Trägers bestätigt.

Ort/Datum

Unterschrift der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bzw. der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten des Trägers der Einrichtung



Belegart

**Leistungsnachweis über eine Beratung (Beratungsprozess) nach § 132g Abs. 3 SGB V**

Versichertennummer

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Einrichtung nach § 43 SGB XI   
Einrichtung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XII   
IK der Einrichtung:

<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anschrift der Einrichtung

**Erstmaliger Beratungsprozess nach der Vereinbarung gemäß § 132g Abs. 3 wurde durchgeführt**

**Erneuter Beratungsprozess nach der Vereinbarung gemäß § 132 g Abs. 3 wurde durchgeführt (bitte begründen)**

Beginn des Beratungsprozesses:

Ende des Beratungsprozesses:

Anzahl der durchgeführten Gespräche innerhalb des Beratungsprozesses:

Name der Beraterin/des Beraters:

**Begründung für den erneuten Beratungsprozess nach § 9 Abs. 2 der Vereinbarung**

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Datum und Unterschrift der Beraterin/des Beraters

Datum und Unterschrift der/des Versicherten oder Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

IK der Krankenkasse:

<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anschrift der Krankenkasse

Fragen-/Antworten-Katalog zur Umsetzung der  
Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V  
über Inhalte und Anforderungen  
der gesundheitlichen Versorgungsplanung  
für die letzte Lebensphase vom 13.12.2017  
durch die Vereinbarungspartner nach § 132g Abs. 3 SGB V

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>2. Rahmenbedingungen</b> .....	4
Welche Einrichtungen können die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten? .....	4
Besteht für Versicherte in der eingestauten Kurzzeitpflege ein Leistungsanspruch ? .....	4
<b>3. Beratungsprozess</b> .....	4
Was ist ein Beratungsprozess bzw. ein Beratungsgespräch? .....	4
Wie läuft der Beratungsprozess ab? .....	5
Wann kann ein Arzt einbezogen werden? .....	5
Was ist eine Fallbesprechung?.....	5
<b>4. Externe Vernetzung</b> .....	6
Wie wird die gesundheitliche Versorgungsplanung in die regionalen Strukturen eingebunden (externe Vernetzung)? .....	6
<b>5. Qualifikation der Beraterinnen und Berater</b> .....	6
Wie ist die Weiterbildung aufgebaut? .....	6
Können die begleiteten Gespräche im Rahmen der Weiterbildung zur Beraterin/zum Berater simuliert (z.B. schauspielgestützt) erfolgen (1. Praxisteil)? .....	6
Können andere Weiterbildungen anerkannt werden? .....	7
In welchem Zeitraum müssen die sieben durchzuführenden Beratungsprozesse im Praxisteil (2. Teil der Weiterbildung / Praxisteil 2) durchgeführt werden? .....	7
Was passiert, wenn das Zertifikat nach Abschluss des 2. Praxisteils (2. Teil der Weiterbildung) nicht vorgelegt wird? .....	7
Werden Kurscurricula zur Weiterbildung zur Beraterin/zum Berater durch den GKV-Spitzenverband zertifiziert? .....	7
<b>6. Vergütung der Leistung</b> .....	8
Wann entsteht der Anspruch auf den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung? .....	8

<b>7. Erstellung des Leistungsnachweises</b> .....	8
Was ist bei der Erstellung des Leistungsnachweises über eine Beratung nach § 132g Abs. 3 SGB V zu beachten?.....	8
<b>8. Überprüfung des Vergütungsverfahrens</b> .....	9
Ist eine Mitwirkung der Einrichtungen bei der Datenerhebung zur Evaluierung des Vergütungsmodells erforderlich? .....	9

## 1. Vorbemerkung

Der GKV-Spitzenverband und die Vereinigungen der Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auf Bundesebene haben das Nähere über die Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbart.

Aus der Praxis sind seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase einige Fragen zur Auslegung an die Vereinbarungspartner gerichtet worden. Vor diesem Hintergrund wurde zwischen den Vereinbarungspartnern gemäß § 132g Abs. 3 SGB V der nachfolgende Fragen-/Antworten-Katalog erarbeitet, der der Praxis eine Orientierung geben soll (Stand: Oktober 2018).

## 2. Rahmenbedingungen

Welche Einrichtungen können die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten?

Die Leistung kann nur in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (derzeit nach § 75 SGB XII) angeboten werden. Andere Einrichtungen, wie z. B. stationäre Hospize und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen, können diese Leistung nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) anbieten.

Besteht für Versicherte in der eingestreuten Kurzzeitpflege ein Leistungsanspruch?

Für Versicherte, die eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen belegen, kann die pauschale Vergütung der Leistung nicht beansprucht werden, da insoweit kein Leistungsanspruch auf eine gesundheitliche Versorgungsplanung gemäß § 132g Abs. 1 Satz 1 SGB V besteht.

## 3. Beratungsprozess

Was ist ein Beratungsprozess bzw. ein Beratungsgespräch?

Der Beratungsprozess kann sich gemäß der Vereinbarung nach § 132g SGB V (vgl. § 5 Abs. 1) dem individuellen Bedarf entsprechend zusammensetzen aus einem oder mehreren Beratungsgesprächen sowie einer oder mehreren Fallbesprechungen inklusive der Dokumentation des Beratungsprozesses einschließlich der Willensäußerungen.

Demnach sind Beratungsgespräche zwischen der Beraterin bzw. dem Berater und der Leistungsberechtigten bzw. dem Leistungsberechtigten ein Teil des Beratungsprozesses. Verschiedene

Aspekte, wie beispielsweise die Vorstellungen über medizinisch-pflegerische Abläufe, das Ausmaß, die Intensität, Möglichkeiten und die Grenzen medizinischer Interventionen sowie palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Maßnahmen in der letzten Lebensphase, können Bestandteil der Beratungsgespräche zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sein. Innerhalb eines Beratungsprozesses können – je nach dem individuellen Bedarf und Erfordernis – mehrere, aufeinander aufbauende Beratungsgespräche geführt werden.

### Wie läuft der Beratungsprozess ab?

Der Beratungsprozess beginnt mit der erstmaligen Durchführung eines Beratungsgesprächs und beinhaltet das Vorgehen der Beraterin bzw. des Beraters zum Zustandekommen von dokumentierten Willensäußerungen, die auch auf Wunsch der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten in eine Patientenverfügung münden können. Der Beratungsprozess endet mit den dokumentierten Ergebnissen der Beratung. Das Ende kann auch der Abbruch des Beratungsprozesses sein, ohne dass es zur dokumentierten schriftlichen Willensäußerung gekommen ist.

Auch nach dem Abschluss eines Beratungsprozesses ist jederzeit ein erneuter Beratungsprozess möglich, wenn sich die Lebensumstände bzw. die individuellen Versorgungswünsche und Vorstellungen geändert haben.

### Wann kann ein Arzt einbezogen werden?

Auf Wunsch der oder des Leistungsberechtigten kann u .a. auch die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt in das Beratungsgespräch einbezogen werden. Die Art und Weise der Einbeziehung ist abhängig vom Einzelfall und kann sowohl persönlich als auch fernmündlich erfolgen.

### Was ist eine Fallbesprechung?

Eine Fallbesprechung beinhaltet die persönliche Beteiligung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes. Eine Fallbesprechung ist durchzuführen, wenn es aufgrund der Komplexität der medizinischen Fragestellung erforderlich ist. Die Beteiligung der Ärztin bzw. des Arztes an der Fallbesprechung – sofern diese bzw. dieser nicht auch parallel die Funktion der Beraterin/des Beraters ausfüllt – wird über das ärztliche Vergütungssystem abgegolten.

## 4. Externe Vernetzung

Wie wird die gesundheitliche Versorgungsplanung in die regionalen Strukturen eingebunden (externe Vernetzung)?

Um die Leistung in die regionalen Strukturen einzubinden, soll ein Informationsaustausch zwischen der Beraterin/dem Berater und den vor Ort vorhandenen Versorgungsangeboten (z.B. Rettungsdienste, Krankenhäuser, Hospizdienste, SAPV-Teams) erfolgen. Dies kann beispielsweise in Form von Runden-Tischen, gemeinsamen Informationsveranstaltungen oder Netzwerktreffen erfolgen (§ 11 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V).

## 5. Qualifikation der Beraterinnen und Berater

Wie ist die Weiterbildung aufgebaut?

Die Weiterbildung (1. Teil) umfasst mindestens 48 Unterrichtseinheiten theoretischen Unterrichts und 12 Unterrichtseinheiten in der Praxis bestehend aus:

- zwei Beratungsprozessen mit insgesamt vier begleiteten Gesprächen der angehenden Beraterin/des angehenden Beraters unter Begleitung einer Dozentin/eines Dozenten mit anschließender Reflexion (Praxisteil 1)
- einschließlich der Vor- und Nachbereitung und Dokumentation durch die angehende Beraterin/den angehenden Berater.

Die Weiterbildung (2. Teil) umfasst mindestens sieben Beratungsprozesse, die alleinverantwortlich in der Praxis durchgeführt werden und vom Weiterbildungsanbieter begleitet werden.

Können die begleiteten Gespräche im Rahmen der Weiterbildung zur Beraterin/zum Berater simuliert (z.B. schauspielgestützt) erfolgen (1. Praxisteil)?

Bei den vier begleiteten Gesprächen im Rahmen der zwei Beratungsprozesse in der Weiterbildung (1. Teil) handelt es sich um Echtsituationen, d. h. die Gespräche werden mit Leistungsberechtigten in den Einrichtungen durch die angehende Beraterin/den angehenden Berater unter Begleitung einer Dozentin/eines Dozenten durchgeführt, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Dokumentation. Die begleiteten Gespräche können nicht durch simulierte Gespräche am Weiterbildungsstandort ersetzt werden. Dadurch soll ein größtmöglicher Praxisbezug für den späteren Einsatz der Beraterin bzw. des Beraters gewährleistet werden.

Übergangsregelung: Weiterbildungen, die bis zum 31.12.2018 begonnen wurden, werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen auch dann anerkannt, wenn der Praxisteil 1 schauspielgestützt durchgeführt wurde.

## Können andere Weiterbildungen anerkannt werden?

Die Fußnote 9 der Vereinbarung enthält einen Hinweis zum § 12 Abs. 6, dass bereits abgeschlossene Weiterbildungen, die qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Vereinbarung nach § 132g SGB V entsprechen, im Rahmen der Weiterbildung anzuerkennen sind. Die Fußnote bezieht sich auf geeignete Weiterbildungen im Sinne der Vereinbarung, die bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung existierten. Dadurch werden vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bereits abgeschlossene Weiterbildungen, die quantitativ und qualitativ der Weiterbildung nach der Vereinbarung gemäß § 132g SGB V entsprechen, von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen anerkannt. Dies kann beispielsweise auf die in dem Modellprojekt „beizeiten begleiten“ durchgeführten Weiterbildungen und vergleichbare Modellprojekte zutreffen.

Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Ausrichtung der zu vermittelnden Kompetenzen wird die Fortbildung „Palliative Care“ im Umfang von 160 Stunden nicht anerkannt. Personen, die die Weiterbildung „Palliative Care“ im Umfang von 160 Stunden absolviert haben, müssen für die Leistungserbringung nach § 132g SGB die Weiterbildung zum/zur Berater/in der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase absolvieren.

## In welchem Zeitraum müssen die sieben durchzuführenden Beratungsprozesse im Praxisteil (2. Teil der Weiterbildung / Praxisteil 2) durchgeführt werden?

Die mindestens sieben Beratungsprozesse sind nach Absolvierung des 1. Weiterbildungsteils in der Regel innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die einzelnen Beratungsprozesse können dabei unterschiedlich lang dauern (§ 12 Abs. 7 der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V). Sofern der Zeitraum im Einzelfall überschritten wird, ist dazu eine Absprache mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu treffen.

## Was passiert, wenn das Zertifikat nach Abschluss des 2. Praxisteils (2. Teil der Weiterbildung) nicht vorgelegt wird?

Wenn das Zertifikat der Beraterinnen bzw. des Beraters über den erfolgreichen Abschluss des 2. Teils der Weiterbildung nicht bei den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen vorgelegt wird, gilt die Weiterbildung als nicht abgeschlossen und weitere Leistungen können nicht erbracht und mit der Krankenkasse abgerechnet werden.

## Werden Kurscurricula zur Weiterbildung zur Beraterin/zum Berater durch den GKV-Spitzenverband zertifiziert?

Der GKV-Spitzenverband hat keinen gesetzlichen Auftrag zur Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten im Zusammenhang mit der Weiterbildung zur Beraterin/zum Berater nach § 132g SGB V. Die Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V sieht bestimmte Lernfelder, Kompetenzen und Zeitumfänge für die Weiterbildung zur Beraterin/zum Berater nach § 132g SGB V vor. Diese Inhal-



te sind vom Kursanbieter eigenverantwortlich in ein Curriculum zu überführen. Dabei stellt der Kursanbieter sicher, dass er die in der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V beschriebenen Lernfelder und Kompetenzen integriert hat und dass diese qualitativ hochwertig gelehrt werden, so dass die qualifizierten Beraterinnen und Berater die Anforderungen der Vereinbarung erfüllen und somit von den Trägern der Einrichtungen entsprechend eingesetzt werden können.

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen prüfen beim Abschluss der Vergütungsvereinbarung, ob die Beraterin/der Berater mit den entsprechenden Qualifikationen eingesetzt werden kann.

## **6. Vergütung der Leistung**

**Wann entsteht der Anspruch auf den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung?**

Damit Einrichtungen Leistungen nach § 132g SGB V unter Maßgabe der Vereinbarung erbringen und abrechnen können, müssen sie dies gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen erklären und nachweisen, dass sie die Anforderungen der Vereinbarung erfüllen.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Vereinbarung entsteht ein Anspruch auf die Vergütungsvereinbarung, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Diese Vergütungsvereinbarung kann auf Grundlage der Vereinbarung nach § 132g SGB V auf der Landesebene für alle Einrichtungen oder einrichtungsspezifisch geschlossen werden. Einzelvereinbarungen sind nicht ausgeschlossen.

Der Vereinbarung nach § 132g SGB V ist in der Anlage 1 eine Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen der Vereinbarung beigelegt. Einrichtungen, die die Leistung der gesundheitlichen Versorgungsplanung nach § 132g SGB V anbieten möchten, füllen die Anlage zur Vorlage bei den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen aus, um auf dieser Basis eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen. Die Hinweise zur Konzepterstellung finden sich in der Anlage 1 unter dem Punkt fünf. Die erforderlichen konzeptionellen Angaben können im Formular eingetragen oder als separates Einrichtungskonzept beigelegt werden.

## **7. Erstellung des Leistungsnachweises**

**Was ist bei der Erstellung des Leistungsnachweises über eine Beratung nach § 132g Abs. 3 SGB V zu beachten?**

Nach einem erstmalig oder erneut abgeschlossenen Beratungsprozess hat die Einrichtung die Krankenkasse der Versicherten/des Versicherten über die erfolgte Beratung zu informieren. Hierzu ist das Formular „Leistungsnachweis über eine Beratung (Beratungsprozess) nach § 132g Abs.3 SGB V“ (vgl. Anlage 2 der Vereinbarung) zu nutzen. In dem Formular sind Angaben zu den Leistungsberechtigten (Versicherten), der Einrichtung sowie zum Beratungsprozess zu machen. Wurde

das Angebot der Beratung erneut angenommen, ist hierzu eine Begründung anzugeben. Der Leistungsnachweis ist sowohl von den Leistungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters als auch von der Beraterin bzw. dem Berater zu unterschreiben. Die Zahlung der Bewohnerpauschale ist unabhängig von der Leistungsanspruchnahme.

## **8. Überprüfung des Vergütungsverfahrens**

Ist eine Mitwirkung der Einrichtungen bei der Datenerhebung zur Evaluierung des Vergütungsmodells erforderlich?

Es liegen in Deutschland nur wenige Erfahrungen mit der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase vor. Aufgrund der Neueinführung dieser Leistung und der damit verbundenen fehlenden Erfahrungswerte zur Berechnung einer Vergütung, gilt das pauschale Vergütungsmodell zunächst nur für eine Übergangszeit. Zur Weiterentwicklung der Vergütungssystematik erfolgt eine entsprechende Datenerhebung in Bezug auf die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase in den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist die Teilnahme bei der durch ein externes Institut durchzuführenden Datenerhebung von den an der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase teilnehmenden Einrichtungen erforderlich.